

19.03.99**In - FJ - FS - Fz - R****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts**A. Zielsetzung**

Verbesserung der Integration der dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer und ihrer hier geborenen Kinder durch Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Entlastung der Einbürgerungsbehörden von den Anspruchseinbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG).

B. Lösung

Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (*ius soli*) und Verkürzung der Einbürgerungsfristen für Anspruchseinbürgerungen. Einführung eines gesetzlichen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) anstelle der bisherigen Individualeinbürgerung nach § 6 StAngRegG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustands bis zu einer umfassenden Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts.

Fristablauf: 30.04.99

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Aufgrund der Erleichterungen bei der Einbürgerung wird es voraussichtlich zu einem Anstieg der Zahl der Einbürgerungsanträge kommen. Der damit verbundenen Erhöhung des Vollzugaufwands aufgrund der Zahl der Verfahren steht eine Entlastung bei den einzelnen Verfahren bei Anspruchseinbürgerungen durch verbesserte gesetzliche Regelungen gegenüber. Die Gebühren für die Anspruchseinbürgerungen werden auf eine kostendeckende Höhe angehoben. Die Verfahren zur Einbürgerung Statusdeutscher nach § 6 StAngRegG, denen keine Gebühreneinnahmen gegenüberstehen (§ 26 StAngRegG), entfallen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme können entstehen, soweit für deutsche Staatsangehörige Leistungen zu erbringen sind, die Ausländern nicht zustehen.

19.03.99

In - FJ - FS - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. März 1999

032 (132) - 200 20 - Sta 82/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

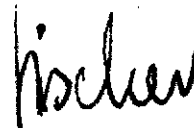
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetz so bald als möglich in Kraft treten soll.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Fristablauf: 30.04.99

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7).“

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a).“

- c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „und 40b“ eingefügt.

3. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Der Erwerb der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorangehenden Kalendertages] im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt.

Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen."

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten."

5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nach Maßgabe von § 37 handlungsfähig ist,"

6. Dem § 17 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28) oder

6. durch Erklärung (§ 29)".

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat," gestrichen.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 ist bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann."

8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefaßt:

„§ 28

Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt ist.

§ 29

(1) Ein Deutscher, der nach dem [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorangehenden Kalendertages] die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat mit Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen."

9. Die §§ 36 und 37 werden wie folgt gefaßt:

„§ 36

(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.

(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der Einbürgerungsbehörde.

(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

(5) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 37

§ 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Ausländergesetzes gelten entsprechend."

10. In § 39 werden nach den Wörtern „allgemeine Verwaltungsvorschriften“ die

Wörter „über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten,“ eingefügt.

11. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Wer am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Abs. 2] Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.

§ 40b

Ein Ausländer, der am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Abs. 3] rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum [einsetzen: Tag und Monat des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Abs. 3 vorangehenden Kalendertages sowie Jahreszahl des folgenden Kalenderjahres] gestellt werden."

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 85 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„§ 85

Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt; Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, daß er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Bei einem Ausländer, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 86

Ausschlußgründe

- (1) Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

1. der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.

§ 87

Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,

2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer politisch Verfolgter im Sinne von § 51 ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird.

(2) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner ab-

gesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

(3) Von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(4) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

(5) Erfordert die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers und liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 im übrigen nicht vor, so erhält ein Ausländer, der nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 eine Einbürgerungszusicherung."

2. Die §§ 90 und 91 werden wie folgt gefaßt:

„§ 90

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergeset-

zes hat, auf 100 Deutsche Mark. Von der Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 91

Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren bei der Einbürgerung gelten § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 entsprechend. Im übrigen gelten für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts."

3. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum [einsetzen: Datum der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag] gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 Abs. 3] geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt."

Artikel 3
Folgeänderungen anderer Gesetze

§ 1
Änderung des Gesetzes zur Regelung von
Fragen der Staatsangehörigkeit

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 und § 27 werden jeweils die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.
3. § 17 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Ändert sich im Lauf des Verfahrens der die Zuständigkeit begründende dauernde Aufenthalt des Betroffenen, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn der Betroffene einverstanden ist und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

§ 2
Änderung des Gesetzes zu dem Überein-
kommen vom 6. Mai 1963 über die
Verringerung der Mehrstaatigkeit und über
die Wehrpflicht von Mehrstaatern

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die

Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (BGBl. II S. 1953), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.

§ 3
Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
vom 20. Dezember 1974

In Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) werden die Wörter „Reichs- und“ gestrichen.

§ 4
Änderung des Gesetzes zur Verminderung
der Staatenlosigkeit

Artikel 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts.“

§ 5
Änderung des Gesetzes über die Errich-
tung des Bundesverwaltungsamtes

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.“

2. Dem § 2a Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

§ 7

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom

12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt gefaßt:

- „3. die Tatsache, daß

- a) Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
- b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.“

§ 8

Änderung des Paßgesetzes

Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeitsdauer eines Passes darf in den Fällen des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreiten, bis die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.“

2. Dem § 21 Abs. 2 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29

des Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

§ 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 70 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „5. die Eintragung der Staatsangehörigkeit in die Personenstandsbücher,“.

§ 10

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das durch Art. 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 3 hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 3 § 9.

(2) Am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b), Artikel 1 Nr. 4 und
2. Artikel 1 Nr. 11 hinsichtlich § 40a des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Bonn, den 16. März 1999

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ende 1998 lebten ca. 7,32 Millionen Ausländer in Deutschland, davon fast 51 v.H. seit mindestens zehn, mehr als 38 v.H. seit mindestens 15 und über 29 v.H. bereits seit mindestens 20 Jahren. Mehr als 1,63 Millionen der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer sind auch hier geboren; von den über 1,66 Millionen ausländischen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind es mehr als 1,12 Millionen, also über 67 v.H.

Diese seit langem auf Dauer rechtmäßig im Inland lebenden Ausländer haben ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland und sind, vor allem was die sogenannte zweite und dritte Ausländergeneration betrifft, den Verhältnissen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, weitgehend entfremdet. Auf eine derartige Lage muß mit entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen reagiert werden.

An der Einbeziehung des auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerungsteils durch Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht ein öffentliches Interesse schon deshalb, weil kein Staat es auf Dauer hinnehmen kann, daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil seiner Bürger über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft steht und von den Rechten und Pflichten eines Bürgers gegenüber dem Staat ausgeschlossen bleibt.

Es entspricht ferner der demokratischen Idee, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der dauerhaft der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung herzustellen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990, BVerfGE 83, 37, 51 f.). Das Staatsangehörigkeitsrecht ist der Ort, an

dem der Gesetzgeber Veränderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft der Bundesrepublik Deutschland im Blick auf die Ausübung politischer Rechte Rechnung tragen kann (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990, aaO).

Die zentrale Bedeutung der Staatsangehörigkeit in einem freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen wie der Bundesrepublik Deutschland schließt es aus, eine Abgrenzung des Staatsvolkes allein unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten nach freiem staatlichen Belieben vorzunehmen (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1974, BVerfGE 37, 217, 239).

Im Hinblick auf diese Überlegungen bedarf das geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht der Fortentwicklung. Die bisherigen Möglichkeiten für die auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen ausländischer Herkunft, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, haben sich, angesichts von weniger als 90.000 Ausländereinbürgerungen im Jahr, als unzureichend erwiesen. Eine volle staatsangehörigkeitsrechtliche Integration des ausländischen Bevölkerungsteils wird nur gelingen, wenn das System der antragsgebundenen Individual einbürgerung um neue gesetzliche Erwerbstatbestände erweitert wird. Das hergebrachte Abstammungsprinzip muß daher für die hier geborenen Kinder ausländischer Eltern, von denen zumindest ein Elternteil einen verfestigten Aufenthalt in Deutschland hat, um das Territorialprinzip ergänzt werden.

Ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht hat sich an integrationspolitischen Zielen auszurichten. Mit dem vorliegenden Gesetz wird daher der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor allem in folgenden Punkten wesentlich erleichtert:

- Das fortbestehende Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) wird um Elemente

des Geburtsortsprinzips (*ius soli*) ergänzt. Danach erhalten auch Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen Aufenthalt in Deutschland hat und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes über eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt (Artikel 1 Nr. 3, § 4 Abs. 3 StAG).

- Vor Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG bei Geburt vorgelegen hätten, erhalten im Wege einer Altfallregelung einen Einbürgerungsanspruch, der innerhalb eines Jahres geltend zu machen ist (Artikel 1 Nr. 11, § 40b StAG).
- Die für einen Einbürgerungsanspruch erforderliche Aufenthaltsfrist wird zugunsten rechtmäßig und dauerhaft hier lebender Ausländer deutlich verkürzt, nämlich von bisher 15 auf acht Jahre (Artikel 2 Nr. 1, § 85 AuslG).

Dabei wird der Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit angemessen berücksichtigt. Insbesondere unter Ordnungsgesichtspunkten besteht ein staatliches Interesse, die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit einzuschränken (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1974, BVerfGE 37, 217, 257; zur Abwägung der Vor- und Nachteile mehrfacher Staatsangehörigkeit aus der Sicht der Betroffenen: ebendort, S. 254 ff.).

Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund des Geburtsortsprinzips oder durch Einbürgerung im Rahmen der Altfallregelung für vor Inkrafttreten des Gesetzes Geborene die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, haben daher nach Vollendung des 18. Lebensjahres binnen

fünf Jahren zwischen der deutschen und der von den Eltern abgeleiteten ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen (Art. 1 Nr. 8, § 29 StAG). Eine solche Entscheidungspflicht ist zulässig (so schon Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1971, FamRZ 1971, 577, 579). Die Regelung ist so ausgestaltet, daß der Betroffene es selbst in der Hand hat, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten (vgl. dazu Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1990, NJW 1990, 2193).

Bei Personen, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wird der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung beachtet. Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände erfolgt eine umfassende gesetzliche Regelung (Art. 2 Nr. 1, § 87 AuslG).

Die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben. Sie erfordert auch und gerade deren aktive Mitwirkung. Neben dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört dazu insbesondere der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, damit eine Teilhabe an der demokratischen politischen Willensbildung möglich ist. Das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts stellt sicher, daß nur Personen einen Einbürgerungsanspruch erhalten, die diese Voraussetzungen erfüllen (Art. 2 Nr. 1, § 86 AuslG).

Eine Neuregelung des in zahlreiche Regelungen teils vor-, teils nachkonstitutionellen Rechts zersplitterten Staatsangehörigkeitsrechts, deren Notwendigkeit unbestritten ist, bedarf wegen des erheblichen Umfangs der erforderlichen Rechtsänderungen und der Vielzahl z.T. hochkomplizierter Fragen einer langwierigen Vorbereitung. Es ist jedoch nicht vertretbar, die dem geltenden Staatsangehö-

rigkeitsrecht anhaftenden Defizite länger hinzunehmen. Daher wird in einem ersten Schritt eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts durchgeführt, die neben den bereits erwähnten Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur Regelungsgegenstände enthält, die ebenfalls rasch umgesetzt werden sollen. Dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Parallel zur Einführung des Geburtsortsprinzips wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung bei Geburt im Ausland eingeschränkt (Artikel 1 Nr. 3, § 4 Abs. 4 StAG).
- Um eine Umgehung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu verhindern, wird die „Inlandsklausel“ in § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) aufgehoben, nach der der Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Inland nicht zum Verlust der deutschen führt (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a), § 25 Abs. 1 StAG).
- Die automatische Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (Statusdeutschen) in die deutsche Staatsangehörigkeit wird ebenfalls geregelt. Das relativ umständliche und angesichts hoher Fallzahlen verwaltungsaufwendige Verfahren einer Anspruchseinbürgerung in jedem Einzelfall wird durch einen Erwerb kraft Gesetzes abgelöst (Artikel 1 Nr. 4, § 7 StAG). Diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet (Artikel 1 Nr. 11, § 40a StAG).
- Die Einbürgerungsgebühren bei den An-

spruchseinbürgerungen nach dem Ausländergesetz werden auf ein kostendeckendes Niveau angehoben, nämlich auf 500 DM für die Einbürgerung Erwachsener, während die Gebühr für die Einbürgerung Minderjähriger ohne eigene Einkünfte bei 100 DM bleibt (Artikel 2 Nr. 2, § 90 AuslG).

Mit diesen Maßnahmen werden auch die Einbürgerungsbehörden entlastet, da die Einbürgerungsverfahren bei den Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wegfallen und - bei den Anspruchseinbürgerungen - durch verbesserte gesetzliche Regelungen die Prüfung vereinfacht wird, ob Mehrstaatigkeit ausnahmsweise hingenommen werden kann.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Die Erweiterung der Möglichkeiten, bei fortbestehenden Bindungen an Deutschland die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zu gestatten, wenn im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wird (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b), § 25 Abs. 2 StAG), ist geeignet, insbesondere die Situation der im islamischen Rechtskreis lebenden deutschen Frauen zu verbessern. Sie können künftig die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats erwerben und so wenigstens die Benachteiligung aufgrund der Ausländerbehandlung beseitigen, ohne daß sie zwingend ihre deutsche Staatsangehörigkeit und damit die Möglichkeit einer jederzeitigen Rückkehr nach Deutschland verlieren.

Kosten: Preiswirkungsklausel

Beim Bund entstehen Mehrausgaben durch eine Verlagerung der Zuständigkeit für alle Einbürgerungs- und sonstigen staatsangehö-

rigkeitsrechtlichen Verfahren, in denen die Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, auf das Bundesverwaltungsamt (Artikel 3 § 1 Nr. 3). Dem stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber:

- für Einbürgerungen nach § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) bzw. nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 gilt § 38 Abs. 2 StAG. Danach beträgt die Gebühr für die Einbürgerung grundsätzlich 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark.
- Nach § 3 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) beträgt die Gebühr für die Entlassung (§§ 19 bis 24 StAG) 100 Deutsche Mark, für die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit 500 Deutsche Mark und für die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde als Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher 50 Deutsche Mark.

Bei den Ländern und Gemeinden wird voraussichtlich die Zahl der Einbürgerungsverfahren anwachsen, andererseits werden die einzelnen Verfahren vereinfacht. Durch kostendeckende Gebühren in den einzelnen Verfahren wird erreicht, daß es insgesamt nicht zu Mehrkosten kommt.

Eine erhebliche Entlastung der Länder und Gemeinden ist durch den Wegfall der Anspruchseinbürgerungen der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) zu erwarten. Diese Einbürgerungen sind gebührenfrei (§ 26 StAngRegG). Zwar ist mit einer leichten

Zunahme der Fälle zu rechnen, in denen der gesetzliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit behördlich festgestellt wird; in diesen Fällen wird aber eine Gebühr von 50 Deutschen Mark erhoben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StAGebV).

Schließlich ist die Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 26 StAG) gebührenfrei (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) StAGebV). Diese Fälle der freiwilligen Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit könnten zunehmen, so daß bei Bund, Ländern und Gemeinden weitere Mehrausgaben ohne entsprechende Einnahmen entstünden.

Für im Zusammenhang mit der Optionsregelung in § 29 StAG notwendige Verwaltungshandlungen sind vorläufig weder Ausgaben noch Einnahmen bestimmbar, da erst acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Erklärungspflicht nach § 29 Abs. 1 StAG entstehen kann.

Kosten für die Wirtschaft sind durch die Reform nicht zu erwarten. Auswirkungen für soziale Sicherungssysteme können entstehen, soweit für deutsche Staatsangehörige Leistungen zu erbringen sind, die Ausländern nicht zustehen. Da der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung grundsätzlich davon abhängt, daß weder Sozial- noch Arbeitslosenhilfe bezogen wird, ist allenfalls mit geringfügigen Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes):

Artikel 1 enthält die nötigen Änderungen des in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Nummer 1), insbesondere die Ergänzung des Geburtserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in § 4 um den neuen Erwerbsstatbestand für im Inland geborene Kinder von Ausländern (§ 4 Abs. 3; Nummer 3) und den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen (§ 7; Nummer 4).

Durch verschiedene Regelungen wird sichergestellt, daß die Fälle der Mehrstaatigkeit begrenzt bleiben. Eine uneingeschränkte Ausweitung der Zulassung mehrfacher Staatsangehörigkeit würde langfristig der Ordnungsfunktion der Staatsangehörigkeit zuwiderlaufen.

Als Gegenstück zur Einführung des *ius soli* wird der Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland begrenzt, wenn bei einem deutsche Elternteil dieser bereits im Ausland geboren ist bzw. bei zwei deutschen Elternteilen beide bereits im Ausland geboren sind (§ 4 Abs. 4; Nummer 3).

Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund des Geburtsortsprinzips oder durch Einbürgerung im Wege der Altfallregelung in § 40b die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres binnen fünf Jahren zwischen der deutschen und der von den Eltern abgeleiteten ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen (§ 29; Nummer 8).

Um eine Umgehung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu verhindern, wird die „Inlandsklausel“ in § 25 StAG aufgehoben, nach der der Antragserwerb einer

ausländischen Staatsangehörigkeit im Inland nicht zum Verlust der deutschen führt (Nummer 7, Buchstabe a)).

Ferner wird ein neuer Verlusttatbestand geschaffen, wenn ein deutscher Staatsangehöriger freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband (z.B. Polizei-sondertruppen) eines ausländischen Staates eintritt (§ 28; Nummer 8).

Die Einbürgerungsstatistik wird gesetzlich geregelt (§ 36; Nummer 9). Die Voraussetzungen für die Vornahme von Verfahrenshandlungen werden geändert, so daß künftig auch ein 16jähriger die Einbürgerung ohne Mitwirkung der Eltern beantragen kann (§ 37; Nummer 9). Ferner erfolgt die Übertragung der Befugnis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen auf das Bundesministerium des Innern (Nummer 10).

Schließlich werden eine Übergangsregelung für Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diesen Status bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes besitzen, und eine Übergangsregelung für in Deutschland geborene Kinder, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch *ius soli* erfüllt haben, getroffen (§§ 40a, 40b; Nummer 11).

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift):

In Nummer 1 wird die veraltete und nicht mehr zeitgemäße Überschrift des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“ geändert. Bereits in der neuen Gesetzesüberschrift soll zum Ausdruck kommen, daß mit der Reform ein grundlegend modernisiertes Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen wird. Insbesondere der neue

Erwerbsstatbestand für im Inland geborene Kinder von Ausländern stellt eine wesentliche Fortentwicklung des bisherigen Rechts dar.

Zu Nummer 2 (§ 3 StAG):

Nummer 2 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 4 StAG):

Nummer 3 enthält zunächst die Ergänzung des Geburtserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem weitergeltenden Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um Elemente des Geburtsortsprinzips (*ius soli*) in einem neuen § 4 Abs. 3. Nach dessen Satz 1 kommt es auf die Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts eines Elternteils (acht Jahre) sowie darauf an, daß dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes über eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (bzw. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG) verfügt und damit einen verfestigten Aufenthalt in der Bundesrepublik besitzt. Mit dieser Regelung soll den hier aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit frühzeitig zuerkannt werden, um ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse zu verbessern. Langfristig wird ferner die angestrebte Kongruenz zwischen inländischer Wohnbevölkerung und Staatsvolk (Staatsangehörigen) gesichert. Ein Ausschlagungsrecht in bezug auf die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht eingeräumt, da es ansonsten die ausschlagungsberechtigten Eltern in der Hand hätten, die mit dem Staatsangehörigkeitserwerb verbundene Integrationschance des Kindes zu beseitigen.

Da bei dem maßgeblichen Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung (bzw. eine unbefristete

Aufenthaltserlaubnis-EG) vorliegen muß, sind Kinder von Diplomaten und anderen vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung freigestellten Personen vom gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgenommen, ohne daß es insoweit einer ausdrücklichen Regelung bedarf.

Der Erwerb der deutschen und einer daneben erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit wird gemäß Satz 2 durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Dazu soll am unteren Rand des Geburtseintrags auf den Erwerb der Staatsangehörigkeiten hingewiesen werden. Gemäß Satz 3 wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeiten nach Satz 1 zu erlassen. Standort dieser Regelung wird die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung) sein, die zusätzlich - soweit originäre Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz geregelt sind - ihre Ermächtigungsgrundlage in § 70 des Personenstandsgesetzes findet.

Der Gesetzentwurf sieht ferner in § 4 Abs. 4 eine Einschränkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern vor. Hier gilt zunächst die Regelung für den Abstammungserwerb nach § 4 Abs. 1. Allerdings findet ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht statt, wenn bereits der für die Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit maßgebliche Elternteil nach Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland geboren wird, sofern nicht das Kind andernfalls staatenlos würde oder binnen Jahresfrist eine Anzeige der Geburt bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Sind beide Eltern deutsche Staatsangehörige, so kommt es für die Einschränkung des Abstammungserwerbs darauf an, daß beide im Aus-

land geboren sind. Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anzeige bei der Auslandsvertretung genügt es dagegen, daß ein Elternteil tätig wird. Diese Einschränkung des Abstammungserwerbs bei fehlendem Bezug zum Staatsgebiet wurde bereits im Asylkompromiß der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD vom 6. Dezember 1992 grundsätzlich vereinbart.

Zu Nummer 4 (§ 7 StAG):

Nummer 4 regelt in § 7 den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht deutsche Staatsangehörige sind. Im Ergebnis kann es sich dabei nur um Spätaussiedler sowie ihre Ehegatten und Abkömmlinge handeln, denen die hier geforderte Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) noch nicht ausgestellt worden ist. Alle anderen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erwerben nach § 40a die deutsche Staatsangehörigkeit mit Inkrafttreten der Reform.

Die bislang in § 7 RuStAG enthaltene Regelung über die Antragsbefugnis wird geändert und aus systematischen Gründen in § 37 getroffen (siehe Nummer 9).

Nach der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 1 BVFG ist der Spätaussiedler Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG). Diese Personen sind nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz - StAngRegG) einzubürgern (§ 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG). Dieses Verfahren (Erwerb der Statusdeutschenel-

genschaft kraft Gesetzes, dann Einzeleinbürgerung) hat sich als unnötig aufwendig erwiesen, so daß der jetzt anstelle der Einzeleinbürgerungen vorgesehene gesetzliche Erwerbsstatbestand die Einbürgerungsbehörden erheblich entlastet. Allein 1997 erfolgten 195.749 Anspruchseleinbürgerungen außerhalb der Ansprüche nach dem Ausländergesetz, die fast ausschließlich Einbürgerungen nach § 6 StAngRegG betrafen.

Gemäß § 7 Satz 1 erwirbt ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies betrifft die Personen, die die Voraussetzungen in § 4 Abs. 3 Satz 1, 2 BVFG erfüllen. Bei dem Ehegatten des Spätaussiedlers muß daher die Ehe bereits in den Aussiedlungsgebieten mindestens drei Jahre bestanden haben, also dort gemeinsam geführt worden sein. Dagegen genügt es - entsprechend der bisherigen Praxis - für den Statuserwerb durch den nichtdeutschen Ehegatten nicht, wenn er nach dem Spätaussiedler die Aussiedlungsgebiete verläßt und erst in diesem Zeitpunkt die geforderte Ehedauer vorliegt. In diesen Fällen kann die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung erworben werden. Auf die Privilegierungen für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger kann sich der nichtdeutsche Ehegatte erst berufen, wenn der Statusdeutsche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Gemäß § 7 Satz 2 erstreckt sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten. Dies sind insbesondere Kinder, die nach dem Erwerb der Deutscheneigenschaft durch den Spätaussiedler geboren werden und entsprechend § 4 RuStAG die Deutscheneigenschaft durch Abstammung erworben haben bzw. künftig entsprechend § 4 StAG erwerben. Sie

können keine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erhalten, so daß eine Sonderregelung notwendig ist.

Die bislang in § 6 Abs. 1 StAngRegG enthaltene Sicherheitsklausel (kein Einbürgerungsanspruch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet) hat sich - auch im Hinblick auf die Ausschlußgründe für den Erwerb der Spätaussiedlereigenschaft in § 5 BVFG - in der Praxis als bedeutungslos erwiesen, so daß hierauf verzichtet werden kann.

Diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet (Nummer 11, § 40a StAG).

zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StAG):

Durch Nummer 5 erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung.

zu Nummer 6 (§ 17 StAG):

Durch Nummer 6 erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 25 StAG):

In Nummer 7 Buchstabe a) wird die „Inlandsklausel“ in § 25 aufgehoben. Nach § 25 Abs. 1 RuStAG geht bislang die deutsche Staatsangehörigkeit nur verloren, wenn ein volljähriger Deutscher, der auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, in der Bundesrepublik Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat. Diese „Inlandsklausel“ wird häufig genutzt,

um den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung zu unterlaufen: Die vor der Einbürgerung aufgebene ausländische Staatsangehörigkeit wird nach der Einbürgerung sanktionslos wiedererworben. Die Aufhebung der „Inlandsklausel“ beseitigt diese Mißbrauchsmöglichkeit.

Andererseits werden bei den Anspruchseinbürgerungen weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zugelassen. Ferner hat sich die bisherige Praxis bei der Erteilung von Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) nach § 25 Abs. 2 RuStAG als zu restriktiv erwiesen. Daher soll im Ausland ansässigen Deutsche bei freiwilligem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die Beibehaltung ihrer angestammten deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert werden. In **Nummer 7 Buchstabe b)** wird daher bei der Ermessensausübung in bezug auf die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung der individuelle Aspekt in den Vordergrund gerückt, ob der Antragsteller fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann (z.B. nahe Verwandte im Inland, Besitz von Immobilien etc.). Dagegen soll nicht mehr vorrangig darauf abgestellt werden, ob ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht oder der Antragsteller durch Maßnahmen des Aufenthaltsstaats zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit veranlaßt wird. Die Leistung eines Loyalitätseides bei der Einbürgerung soll dann nicht der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung entgegenstehen, wenn der ausländische Staat eine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufweist. Dies gilt insbesondere für deutsche Staatsangehörige in den Vereinigten Staaten von Amerika, die deren Staatsbürgerschaft zu erwerben wünschen.

Zu Nummer 8 (§§ 28, 29 StAG):

Zu § 28 StAG:

Nach Nummer 8 wird zunächst in § 28 ein neuer Verlustgrund geregelt, wonach ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes oder ohne Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages (z.B. eines Abkommens über die Wehrpflicht von Mehrstaaten) in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband (z.B. eine Polizeisondertruppe) eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Staatenlosigkeit kann dadurch nicht entstehen, so daß es sich um einen nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zulässigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit handelt.

In dem Verhalten liegt eine Hinwendung zu dem anderen Heimatstaat und zugleich eine Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland, die einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigt. Ein Betroffener handelt nicht freiwillig im Sinne dieser Vorschrift, wenn er lediglich seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. Die Bestimmung entspricht Tendenzen, die auch im Europarats-Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06. November 1997 ihren Niederschlag gefunden haben (dort Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c)).

Zu § 29 StAG:

Nach § 29 ist ein deutsch-ausländischer Mehrstaater, der die deutsche Staatsangehörigkeit durch *ius soli* oder durch Einbürgerung nach der Altfallregelung in § 40b erworben hat, nach Erreichen der Volljährigkeit verpflichtet, zwischen der deutschen und seinen ausländischen Staatsangehörigkeiten zu wählen. Dies knüpft z.T. an die bisherige Einbürgerungspra-

xis an, die bei der Einbürgerung von Minderjährigen, die wegen ihrer Minderjährigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können, vorübergehend Mehrstaatigkeit hinnimmt (Minderjährige, denen nicht mehr als zwei Jahre bis zum Erreichen der Volljährigkeit fehlen, erhalten grundsätzlich eine Einbürgerungszusicherung, vgl. § 87 Abs. 3 AuslG 1990). Bisher sind solche Fälle einer vorübergehenden Hinnahme von Mehrstaatigkeit indes selten. Minderjährige werden in der Regel gemeinsam mit ihren Eltern eingebürgert und können im Familienverbund die ausländische Staatsangehörigkeit meist aufgeben.

Die Einführung des *ius soli* wird zu einer erheblichen Ausweitung der Fälle führen, in denen bei Kindern ausländischer Eltern Mehrstaatigkeit entsteht. Das gleichzeitige Festhalten am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat zur Folge, daß in weitaus größerem Umfang als bisher Mehrstaatigkeit vorübergehend hinzunehmen ist. Das vorhandene rechtliche Instrumentarium (Erteilung einer Auflage bei der Einbürgerung, sich nach Volljährigkeit um die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu bemühen), reicht deshalb nicht aus (zur Verhängung von Zwangsgeld bei Nichterfüllung der Auflage vgl. Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Januar 1991 - 5 CS 90.3237 -). Vielmehr ist eine eindeutige gesetzliche Regelung erforderlich.

Bei der Ausgestaltung der Regelung ist vor allem Art. 16 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zu beachten. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG ist dagegen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich zulässig. (Verbotene) Entziehung ist der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, den der Betroffene nicht beeinflussen kann (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 22. Juni 1990, NJW 1990, 2193). Der Betroffene muß es in der Hand haben, die deutsche Staatsangehö-

rigkeit zu behalten (aaO). Seine Entscheidung muß auf einem selbstverantwortlichen und freien Willensentschluß beruhen (aaO).

Daher wird die Regelung so ausgestaltet, daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur eintritt, wenn er dem erklärten Willen des Betroffenen entspricht oder Handlungen zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit unterlassen werden, obwohl sie möglich und zumutbar wären.

Nach **Absatz 1** besteht für den genannten Personenkreis eine Verpflichtung, bei Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit (den ausländischen Staatsangehörigkeiten) zu wählen (Option). Aus Gründen der Rechtssicherheit kann die Erklärung nur schriftlich abgegeben werden.

Nach **Absatz 2** geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn der Erklärungspflichtige gegen die deutsche Staatsangehörigkeit optiert oder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgibt. Im ersten Fall tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sofort ein, im zweiten Fall bei Erreichen der genannten Altersgrenze.

Nach **Absatz 3** ist ein Erklärungspflichtiger, der für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert hat, zur nachweislichen Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit (der ausländischen Staatsangehörigkeiten) verpflichtet. Wird der Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so besteht die deutsche Staatsangehörigkeit neben der ausländischen Staatsangehörigkeit nur fort, wenn - ähnlich wie in den Fällen des § 25 Abs. 2 StAG - die Beibehaltung der deutschen genehmigt wird.

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen ist. Dies ist der Fall, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht

zumutbar ist oder aus anderen Gründen bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre. Die wesentlichen Gründe, die zu einer Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit führen können, sind wie bisher in § 87 AuslG geregelt (Artikel 2 Nr. 1), so daß grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Allerdings kann es weitere Fälle geben, in denen die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so daß eine entsprechende Klarstellung erfolgt.

Nach **Absatz 5** hat die zuständige Behörde den Erklärungspflichtigen umfassend über seine Verpflichtungen aufzuklären. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aus Unkenntnis der Rechtslage verlorengeht. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist, z.B. weil er seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder sich dauerhaft im Ausland aufhält, kann auch eine öffentliche Zustellung erfolgen (vgl. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz, das anzuwenden ist).

Nach **Absatz 6** ist der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift aus Rechtssicherheitsgründen in jedem Fall von Amts wegen festzustellen. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit treffen.

Zu Nummer 9 (§§ 36, 37 StAG):

Nummer 9 sieht die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Statistik vor (§ 36). Ferner wird die Vorschrift über die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen inhaltlich geändert und mit einer Regelung über Mitwirkungspflichten des Ausländers zusammengefaßt (§ 37).

Zu § 36 StAG:

Mit § 36 wird erstmals eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Einbürgerungsstatistik geschaffen. Sie gilt nicht nur für Einbürgerungen nach diesem Gesetz, sondern für alle Einbürgerungen, insbesondere auch die nach dem AuslG.

Zu § 37 StAG:

In § 37 wird zunächst die bisher in § 7 RuStAG enthaltene Regelung über die Antragsfähigkeit an die heutigen Erfordernisse angepaßt. Die Regelung gilt, wie sich aus ihrem Wortlaut und aus ihrer neuen systematischen Stellung ergibt, nicht nur für die Einbürgerungsverfahren, sondern auch für die Abgabe der Erklärung nach § 5. Damit ist zugleich eine jüngst aufgetretene Zweifelsfrage geklärt.

Aufgrund der Verweisung auf § 68 Abs. 1 und 3 AuslG ist grundsätzlich auch ein Minderjähriger fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Verfahrenshandlung bedarf - anders als nach der bisherigen Rechtslage in § 7 Abs. 2 Satz 2 RuStAG - nicht der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Dadurch erfolgt insofern eine Harmonisierung mit dem Ausländerrecht.

Durch die Verweisung auf § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 AuslG werden dem Antragsteller die notwendigen Mitwirkungspflichten in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren auferlegt, die insbesondere für das Einbürgerungsverfahren gelten.

Zu Nummer 10 (39 StAG):

In Nummer 10 wird das nach Art. 84 Abs. 2 GG bestehende Recht der Bundesregierung, zur Ausführung des Gesetzes allgemeine Ver-

waltungsvorschriften zu erlassen, auf das Bundesministerium des Innern übertragen (§ 39) und inhaltlich in Bezug auf den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften über die Ausführung anderer Gesetze mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen (vor allem das Ausländergesetz) ausgeweitet. Dadurch soll das Bundesministerium des Innern in die Lage versetzt werden, rasch eine Regelung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften treffen zu können. Die Übertragung dieser Befugnis schafft außerdem einen Ausgleich für den Wegfall des Zustimmungsvorbehalts nach § 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (siehe Artikel 4), über den bisher die Einbürgerungspraxis gesteuert wird.

Zu Nummer 11 (§§ 40a, 40b StAG):

Der Gesetzentwurf enthält in Nummer 11 zunächst eine Altfallregelung zur Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 40a), die § 7 ergänzt. Nur so kann die Entlastung der Länder von den Einbürgerungsverfahren nach § 6 StAngRegG bei gleichzeitiger Klärung des Status der Betroffenen wirksam erreicht werden.

Ferner trifft Nummer 11 eine Altfallregelung für Kinder unter zehn Jahren, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt und die deutsche Staatsangehörigkeit durch *ius soli* erworben hätten (§ 40b).

Zu § 40a StAG:

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, erwirbt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit (Satz 1). Nur für einen Spätaussiedler,

seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 BVFG wird weiter vorausgesetzt, daß ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erteilt worden ist (**Satz 2**). Bei den nach Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes vom 28. Juni 1990 eingereisten Aussiedlern wird dies dagegen nicht gefordert, da sie eine solche Bescheinigung nach § 100 Abs. 2 BVFG nicht mehr beantragen können.

Ein Erstreckungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach dieser Vorschrift Begünstigten ableiten, braucht hier, anders als bei § 7 Satz 2 StAG, nicht vorgesehen zu werden. Diese Kinder erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit unmittelbar nach Satz 1, da sie nicht zu den Abkömmlingen im Sinne von Satz 2 gehören. Unter diesen fallen nur Kinder, die am Aufnahmeverfahren teilgenommen haben.

Ein Aufenthalt im Inland wird nicht gefordert, so daß auch im Ausland lebende Statusdeutsche in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet werden.

Zu § 40b StAG:

Kinder unter zehn Jahren, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt und die deutsche Staatsangehörigkeit durch *ius soli* erworben hätten, erhalten einen innerhalb eines Jahres geltend zu machenden Einbürgerungsanspruch, wenn diese Voraussetzungen bei Antragstellung weiter vorliegen (§ 40b). Auch diese Kinder unterliegen kraft ausdrücklicher Anordnung der Erklärungsspflicht nach § 29 StAG, wenn sie bei der Einbürgerung ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes):

Artikel 2 vereinfacht insbesondere das System der Einbürgerungsansprüche im Siebten Abschnitt des Ausländergesetzes (Nummer 1), enthält einige Korrekturen zu Vorschriften, die sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen haben (in Nummer 1 und 2) und trifft eine Altfallregelung für Ausländer, die bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag die Einbürgerung beantragt haben (Nummer 3).

Zu Nummer 1 (§§ 85 bis 87 AuslG):

Unter **Nummer 1** erfolgt die Neuregelung der Anspruchseinbürgerungen. Dabei tritt § 85 an die Stelle der bisherigen §§ 85, 86 AuslG 1990. § 85 Abs. 1 regelt den Grundtatbestand der Einbürgerung länger hier lebender Ausländer mit achtjährigem Inlandsaufenthalt, § 85 Abs. 2 die Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern. § 86 trifft Regelungen zum Ausschluß der Einbürgerungsansprüche in besonderen Fällen (bei fehlenden Sprachkenntnissen, Sicherheitsgefährdung durch den Ausländer und Vorliegen des Ausweisungsgrundes in § 46 Nr. 1). In § 87 sind wie bisher die Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zusammengefaßt. Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 87.

Die Einbürgerungsansprüche hängen auch künftig in allen Fällen davon ab, daß ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland besteht. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat eine Person, wenn sie nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so daß eine Beendigung ihres Aufenthalts ungewiß ist. Dies entspricht dem in den §§ 85 ff. auch bisher verwendeten und in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB-AT näher umschriebenen Begriff (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

23. Februar 1993, BVerwGE 92, 116, 123 f.), so daß auf eine gesetzliche Definition wiederum verzichtet werden kann.

Soweit der Einbürgerungsanspruch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung voraussetzt, genügen die entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG).

Zu § 85 AuslG:

§ 85 Abs. 1 ist - wie bisher § 86 Abs. 1 - der Grundtatbestand der Anspruchseinbürgerung für längere Zeit im Inland lebende Ausländer. Die bislang geforderte Aufenthaltsdauer von fünfzehn Jahren wird deutlich auf acht Jahre verkürzt. Insbesondere darin liegt ein integrationsbezogenes Zeichen staatlicher Hinwendung zu den hier lebenden Zuwanderern. Es ist zu erwarten, daß dieser Tatbestand künftig die quantitativ bedeutendste Rechtsgrundlage für die Einbürgerung darstellen wird.

Bei einem Ausländer, der eingebürgert werden möchte, wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie eine Loyalitätserklärung verlangt (Satz 1 Nr. 1). Dadurch wird seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland dokumentiert. Das Bekenntnis hat höchstpersönlichen Charakter und setzt die entsprechende Verfahrensfähigkeit des Einbürgerungsbewerbers voraus. Entsprechend der Regelung in § 91 Satz 1 i.V.m. § 88 Abs. 1 kann sie daher erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres gefordert werden, vgl. Absatz 2 Satz 2.

Wie bisher (§ 85 Abs. 2 Satz 1) setzt die Einbürgerung den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung voraus (Satz 1 Nr. 2).

Die Einbürgerung ist - wie bisher - nur unter der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit möglich. Der muß Einbürgerungsbewerber in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten zu können (Satz 1 Nr. 3). Dabei genügt es nicht, wenn er nur vorübergehend keine Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bezieht. Dies entspricht der bisherigen Einbürgerungspraxis. Dagegen steht der Bezug sonstiger Sozialleistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) der Einbürgerung nicht entgegen.

Die bisherige Härtefallregelung in § 86 Abs. 1, 1. Halbsatz AuslG wird beibehalten (Satz 2). Die Fälle, in denen die fehlende Unterhaltsfähigkeit vom Einbürgerungsbewerber zu vertreten ist, sind in der Praxis selten (z.B. bei einer mutwilligen oder mutwillig verursachten Kündigung oder bei der Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung auszuüben). Soziale Härtefälle (unverschuldete Arbeitslosigkeit etc.) können damit angemessen berücksichtigt werden.

An der Forderung nach Aufgabe bzw. Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird festgehalten (Satz 1 Nr. 4). Ausnahmen hierzu sind in § 87 geregelt.

Ferner darf der Einbürgerungsbewerber nicht wegen einer Straftat verurteilt sein (Satz 1 Nr. 5), wobei nach § 88 Abs. 1 Bagatelldelikte ausgenommen sind.

Satz 2 enthält die Ausnahmeregelung zu Satz 1 Nr. 3 (s.o.).

Absatz 2 Satz 1 enthält - wie bisher § 86 - die Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder nach Ermessen. Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften konkretisiert, die künftig nach § 39 StAG vom Bun-

des Ministeriums des Innern erlassen werden können.

Absatz 3 regelt - wie bisher § 85 -, daß es bei jungen Ausländern, die vor Vollendung des 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt haben, nicht auf die Erfüllung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen ankommt.

Zu § 86 AuslG:

In § 86 erfolgt eine zusammenfassende Regelung der Ausschlußgründe für den Einbürgerungsanspruch.

Ein Einbürgerungsanspruch ist zunächst ausgeschlossen, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (**Absatz 1 Nr. 1**). Insofern ist der zu § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entwickelte Maßstab heranzuziehen. Eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse setzt Sprachkenntnisse voraus. Ohne die Fähigkeit, hiesige Medien zu verstehen und mit der deutschen Bevölkerung zu kommunizieren, ist eine Integration, wie auch die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozeß, nicht möglich. Entsprechend der bisherigen Regelung in den §§ 85 ff. wird das Vorhandensein entsprechender Sprachkenntnisse grundsätzlich vermutet und nicht formell geprüft. Ist allerdings - etwa nach einem Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber - erkennbar, daß die zur gegenseitigen Verständigung unerlässlichen Sprachkenntnisse nicht vorliegen, wird die Einbürgerung versagt.

Die neue Schutzklausel in **Abs. 1 Nr. 2** schließt den Einbürgerungsanspruch aus, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Sicherheitsgefährdung durch den Einbürgerungsbewerber vorliegen. Dabei geht es in der ersten Alternative um verfassungsfeindliche Bestrebungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG), in der zweiten, voraussichtlich

bedeutsameren Alternative um den Ausländerextremismus (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG). Dadurch soll die Einbürgerung etwa von PKK-Aktivisten oder radikalen Islamisten auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können.

Die Regelung wird ergänzt durch die Vorschriften in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Dort wird nicht nur ein Bekenntnis des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gefordert, sondern auch eine Erklärung, daß er keine sicherheitsgefährdenden Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat.

In **Absatz 2** wird durch die Verweisung auf § 46 Nr. 1 die bisherige Regelung in § 85 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1990 übernommen, die über die Verweisung in § 86 Abs. 3 AuslG 1990 auch bislang für alle Einbürgerungstatbestände des AuslG gilt und anlässlich der Umgestaltung der §§ 85, 86 Abs. 1 vom Regelanspruch zum Anspruch im Jahre 1993 eingeführt wurde.

Zu § 87 AuslG:

In § 87 werden wiederum die Ausnahmetatbestände für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit geregelt. Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 87 AuslG.

In **Absatz 1** werden die Fälle zusammengefaßt, in denen die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist (**Satz 1 und 2**).

Satz 2 Nr. 1 betrifft die rechtliche Unmöglichkeit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Dazu zählt grundsätzlich auch der Fall, daß der Ausländer aus Altersgründen die ausländische Staatsangehörigkeit (noch) nicht

aufgeben kann (vgl. aber Absatz 4).

Satz 2 Nr. 2 betrifft die faktische Unmöglichkeit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Regelmäßig verweigert wird die Entlassung in diesem Sinn, wenn Entlassungen nie oder fast nie ausgesprochen werden.

Satz 2 Nr. 3 betrifft hauptsächlich Fälle, in denen ein Entlassungsantrag gestellt wird, das Entlassungsverfahren aber im Einzelfall scheitert. Dem steht es gleich, wenn bereits die Entgegennahme des Entlassungsantrags durch den ausländischen Staat verweigert wird und das Entlassungsverfahren daran scheitert. Zu vertreten im Sinne der ersten Fallgruppe hat der Ausländer die Entlassungsverweigerung nur dann, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Herkunftsstaat verletzt hat und die Entlassungsverweigerung darauf beruht, z.B. bei Nichtrückzahlung von zu Ausbildungszwecken gewährten Stipendien. Unzumutbare Bedingungen im Sinne der zweiten Fallgruppe liegen z.B. vor, wenn die Entlassung von überhöhten Gebühren abhängig gemacht wird oder das Tragen religiöser Symbole entgegen dem Willen des Betroffenen verlangt wird. Im Einzelfall unzumutbar kann auch die Forderung nach Erfüllung der Wehrpflicht sein, soweit nicht bereits die Voraussetzungen von Absatz 3 für die dort genannte Personengruppe vorliegen. Dies kann z.B. der Fall sein bei einem verheirateten Einbürgerungsbewerber, der längere Zeit von seiner Familie getrennt würde, ferner wenn ein unzumutbar hoher Betrag für den „Freikauf“ erforderlich wäre oder falls der Einbürgerungsbewerber mit einem kriegerischen Einsatz rechnen müßte. Als nicht mehr angemessen im Sinne der dritten Fallgruppe ist es regelmäßig anzusehen, wenn die Dauer des Entlassungsverfahrens zwei Jahre übersteigt, obwohl ein vollständiger und formgerechter Entlassungsantrag vorliegt.

Satz 2 Nr. 4 betrifft die bisher in Nr. 5.3.3.4 der Einbürgerungsrichtlinien geregelten Fälle.

Satz 2 Nr. 5 betrifft den Fall, daß dem Einbürgerungsbewerber mit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit Nachteile entstehen, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Diese Nachteile können sich auch aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben, z.B. bei geschäftlichen Beziehungen in den Herkunftsstaat, die bei der Aufgabe von dessen Staatsangehörigkeit gefährdet wären.

Satz 2 Nr. 6 betrifft die Unzumutbarkeit von Entlassungsbemühungen bei politischen Flüchtlingen und gleichgestellten Personengruppen, wozu insbesondere jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die wie Kontingentflüchtlinge behandelt werden, zu rechnen sind. Anders als bisher wird die Unzumutbarkeit von Entlassungsbemühungen generell unterstellt.

In **Absatz 2** geht es nicht um die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit, sondern um ein fehlendes öffentliches Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Bei Ausländern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, besteht bereits eine weitgehende Inländergleichbehandlung. Das Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter Aufgabe der bisherigen ist daher für EU-Ausländer gering, woraus sehr niedrige Einbürgerungsquoten resultieren. Im Hinblick auf das Ziel der Europäischen Integration soll der Anreiz zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch verstärkt werden, daß der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht gilt, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung in § 87 Abs. 2 AuslG 1990. Ein Rückgriff auf Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist möglich, wenn die Wehrdienstleistung aus besonderen Gründen unzumutbar ist (siehe dort).

Absatz 4 enthält eine allgemeine Öffnungs-

klausel für völkerrechtliche Verträge, die eine - u.U. befristete - Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können, wenn aus der Mehrstaatigkeit resultierende Probleme (z.B. mehrfache Inpflichtnahme des betroffenen Doppelstaaters) gelöst werden.

In **Absatz 5** wird eine Sonderregelung für Ausländer getroffen, die nur wegen Minderjährigkeit nicht aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen werden können. Wie bei der bisherigen Einbürgerungspraxis zu § 87 Abs. 3 AuslG 1990 soll diese Vorschrift nur angewendet werden, wenn nicht mehr als zwei Jahre bis zum Erreichen der Volljährigkeit fehlen, und ansonsten eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf der Grundlage von § 8 StAG vorgenommen werden können. In der Regelung wird klargestellt, daß sie eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Unmöglichkeit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit) enthält.

Zu Nummer 2 (§§ 90 und 91 AuslG):

In § 90 wird die Einbürgerungsgebühr an die Regelung in § 38 Abs. 2 StAG angeglichen, in § 91 erfolgt eine Angleichung an den neuen § 37 StAG.

Zu § 90 AuslG:

In § 90 wird die Einbürgerungsgebühr von bisher 100 DM auf einen kostendeckenden Betrag erhöht. Die zwischen Volljährigen und Minderjährigen differenzierende Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 38 Abs. 2 RuStAG.

Zu § 91 AuslG:

Nach § 91 Satz 1 sind künftig - durch die Verweisung auf § 68 Abs. 1 und 3 - grundsätzlich auch Minderjährige fähig zur Vornahme von

Verfahrenshandlungen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfahrenshandlung bedarf - anders als nach der bisherigen Rechtslage in § 7 Abs. 2 Satz 2 RuStAG - nicht der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, so daß ein Einbürgerungsantrag ohne deren Mitwirkung gestellt werden kann. Durch die Verweisung auf § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 werden dem Antragsteller ferner die notwendigen Mitwirkungspflichten im Einbürgerungsverfahren auferlegt. In Satz 2 wird die bisherige Regelung in § 91 Satz 1 übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 102a AuslG):

In Nummer 3 wird ein neuer § 102a eingefügt, der eine Übergangsregelung für Ausländer vorsieht, die vor dem festgesetzten Stichtag die Einbürgerung beantragt haben. Für sie bleibt es grundsätzlich bei den Regelungen des bisherigen Rechts, außer im Hinblick auf die Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, die sich nach dem neuen Recht richten.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen anderer Gesetze):

In Artikel 3 sind die Folgeänderungen in anderen Gesetzen zusammengefaßt. Die in § 1 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit und die in den §§ 6 bis 8 geregelten Änderungen im Personalausweis-, Melde- und Paßrecht sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Ansonsten handelt es sich vorwiegend um Modifikationen redaktioneller Art.

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit):

In § 1 Nr. 1 wird der Zweite Abschnitt des Ge-

setzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) der bislang die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Personen regelt, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler sowie ihre Ehegatten und Abkömmlinge (Artikel 1 Nr. 4, § 7 StAG) und die - mit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgende - Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit bei denen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits diese Rechtsstellung besitzen (Artikel 1 Nr. 11, § 40a StAG).

Neben dem Wegfall des Einbürgerungsanspruchs in § 6 können auch die in den §§ 7, 7a getroffenen Verlustregelungen entfallen. Der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Verlust der Eigenschaft als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes nach den §§ 7, 7a bleibt hiervon unberührt.

§ 1 Nr. 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 1 Nr. 1).

In § 1 Nr. 3 wird zum einen die Zuständigkeit für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten generell auf das Bundesverwaltungsamt übertragen, wenn ein Verfahrensbeteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 27), zum anderen die Möglichkeit der Fortführung eines Verfahrens bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit geregelt (§ 17 Abs. 3). Wie auch sonst im Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz wird zwar der Begriff „dauernder Aufenthalt“ verwendet; ein inhaltlicher Unterschied zum „gewöhnlichen“ Aufenthalt (zum Begriff s.o. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1) ist damit aber

nicht verbunden.

§ 17 Abs. 2 überträgt die (örtliche) Zuständigkeit für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten generell auf das Bundesverwaltungsamt, wenn ein Verfahrensbeteiligter (Erklärender oder Antragsteller) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Die Übertragung dieser Zuständigkeit nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative GG ist zweckmäßig, da so eine Entscheidung der Vorgänge nach einheitlichen Kriterien erfolgen kann. Das Bundesministerium des Innern kann dies durch allgemeine sowie Weisungen im Einzelfall sicherstellen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsamt fängt gleichzeitig den ansonsten durch den Wegfall des Zustimmungsvorbehalts des Bundesministeriums des Innern bei beabsichtigten Einbürgerungen (siehe Artikel 4) gerade bei Auslandsfällen notwendigen Koordinierungsbedarf auf.

In § 17 Abs. 3 erfolgt eine wünschenswerte Klarstellung für die Praxis.

Über § 27 gilt § 17, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Staatsangehörigkeitsgesetzes und damit für die Einbürgerungen im Ausland gemäß § 13 StAG. Über § 91 Satz 2 AuslG gilt die Regelung des § 17 auch für die Einbürgerungsansprüche des Ausländergesetzes. Für die Zuständigkeit der Landesbehörden von Bedeutung ist insofern die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 17 Abs. 1 StAngRegG, die fortbesteht.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern):

§ 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 1 Nr. 1).

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974):

§ 3 enthält ebenfalls eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 1 Nr. 1).

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit):

§ 4 enthält im wesentlichen eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 7 RuStAG und zur Verlagerung des bisherigen Regelungsinhalts dieser Vorschrift nach § 37 StAG (Artikel 1 Nr. 4 und 9). Die Verweisung lehnt sich inhaltlich an die künftig in § 91 Satz 2 AuslG vorgenommene an.

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes):

§ 5 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 17 Abs. 2 und 3 StAngRegG (Artikel 3 § 1 Nr. 3).

Zu § 6 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise):

In § 6 werden die notwendigen Regelungen getroffen, um bei der Ausstellung eines Personalausweises in den Fällen der Erklärungs-

pflcht nach § 29 StAG sicherzustellen, daß dessen Gültigkeitsdauer den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreitet, bis die Staatsangehörigkeitsbehörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG festgestellt hat.

Zu § 7 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes):

In § 7 wird vorgesehen, daß die Erklärungspflicht nach § 29 StAG ins Melderegister eingetragen und dieser Umstand bei Umzügen innerhalb der Bundesrepublik an die Meldebehörde des neuen Wohnortes übermittelt wird.

Zu § 8 (Änderung des Paßgesetzes):

In § 8 werden die notwendigen Regelungen getroffen, um bei der Ausstellung eines Passes in den Fällen der Erklärungspflicht nach § 29 StAG sicherzustellen, daß dessen Gültigkeitsdauer den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Inhabers solange nicht überschreitet, bis die Staatsangehörigkeitsbehörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG festgestellt hat.

Zu § 9 (Änderung des Personenstandsgesetzes):

In § 9 wird durch eine Neufassung von § 70 Nr. 5 PStG klargestellt, daß die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit in die Personenstandsbücher eingetragen werden kann. Das Nähere wird in der Personenstandsverordnung sowie in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden geregelt. Die Änderung der Personenstandsverordnung wird insofern zugleich auf § 4 Abs. 3 Satz 3 StAG, die der Dienstanweisung für die Standesbeamten und

ihre Aufsichtsbehörden zugleich auf § 39 StAG gestützt, da es bei der Eintragung der Staatsangehörigkeit nicht um Aufgaben des Standesbeamten zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, sondern um solche zur Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes geht.

Zu § 10 (Änderung des Bundesvertriebengesetzes):

§ 10 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Zweiten Abschnitts des StAngRegG (Artikel 3 § 1 Nr. 1).

Zu Artikel 4 (Außerkräfttreten bisherigen Rechts):

Artikel 4 hebt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 vollständig auf. Von Bedeutung war nur noch der Zustimmungsvorbehalt des Bundesministerium des Innern in § 3 Satz 1.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Artikel 5 sieht ein gespaltenes Inkrafttreten des Gesetzes vor. In Absatz 1 werden die Regelungen, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften ermächtigen, unmittelbar in Kraft gesetzt, um frühzeitig die entsprechenden Verfahren einleiten zu können.

Nach Absatz 2 erfolgt die Überleitung der Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im übrigen, um die Einbürgerungsbehörden frühzeitig von diesen Verfahren zu entlasten. Da es um einen Status geht, wird mit dem ... ein konkretes Datum festgelegt.

Nach Absatz 3 tritt das Gesetz im übrigen am ... in Kraft.

30.04.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 StAG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 die Worte
"und der ausländischen"
zu streichen.

Begründung

Zur Erfassung des Personenkreises, der gemäß § 29 StAG-E der Optionspflicht unterliegt, soll der Erwerb der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen werden. Während der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit iure soli an inländische Tatbestände anknüpft, erfordert die Prüfung des zusätzlichen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit Kenntnisse des ausländischen Rechts, die nicht von jedem Standesbeamten erwartet werden können. Die Feststellung kann im Einzelfall schwierig sein, weil auch die Staaten, die dem Abstammungsprinzip folgen, nicht in jedem Fall den Staatsangehörigkeitserwerb mit der Geburt eintreten lassen, sondern bei Geburt im Ausland zusätzlich eine Registrierung verlangen. Es sollte vermieden werden, den deutschen Standesbeamten mit dieser Aufgabe zu belasten.

Die Eintragung des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Geburtenbuch ist nicht erforderlich, um die Einhaltung der Optionsverpflichtung zu überwachen. Entscheidend ist allein, daß der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG-E festgehalten wird, damit bei Erreichen der Volljährigkeit des Betroffenen

geprüft werden kann, ob er neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Denn für das Bestehen einer Optionsverpflichtung kommt es auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in dem Zeitpunkt an, in dem diese Verpflichtung einsetzt. Da sich diese Verhältnisse zwischen der Geburt und dem Erreichen der Volljährigkeit ändern können, wäre mit der Registrierung der ausländischen Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt nicht geholfen. Es reicht aus, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt im Inland zu registrieren und diese Tatsache der Behörde mitzuteilen, die für die Durchsetzung der Optionsverpflichtung zuständig ist. Folgerichtig soll im Melderegister auch nur die Tatsache, daß nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, gespeichert werden (vgl. Art. 3 § 7 des Entwurfs).

Hilfsweise könnte erwogen werden, den Staatsbeamten in der genannten Bestimmung zu verpflichten, die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern durch den Standesbeamten eintragen zu lassen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Standesbeamte schon nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes in den Geburtseintrag aufzunehmen hat, "wenn sie nachgewiesen ist." Das ist immer der Fall, wenn ein ausländischer Heimatpaß vorgelegt werden kann. Die Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen bei fehlendem Nachweis braucht jedoch nicht im StAG normiert zu werden, sondern läßt sich in die PStV regeln.

2. Zu Art. 1 Nr. 5a - neu - (§ 14 StAG)

und Artikel 4 (Außerkräfttreten bisherigen Rechts)

a) Nach Artikel 1 Nr. 5 ist folgende Nr. 5a einzufügen:

'5a. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

"§ 14

Ein Ausländer, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen."

b) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Außerkräfttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung."

Begründung:

§ 14 muß neu eingefügt werden, da die Verweisungen nach altem Recht künftig nicht mehr stimmen. Die Vorschrift dient der Klarstellung. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

3. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 StAG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 29 Abs. 1 Satz 1

die Worte

"mit Erreichen der Volljährigkeit"

durch die Worte

"nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist eine verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung. Die Optionspflicht setzt voraus, daß die Behörde ihren sich aus Absatz 5 ergebenden Verpflichtungen tatsächlich nachgekommen ist.

4. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 29 Abs. 3 Satz 3 bis 5 - neu - StAG)

In Art. 1 Nr. 8 sind in § 29 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

"Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der Deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Der einstweilige

Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Ergänzung sollen Bedenken im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz ausgeräumt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr 8 (§ 29 Absatz 4 StAG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 29 Absatz 4 nach den Worten
"Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre"
die Worte
"oder hingenommen werden könnte"
einzufügen.

Begründung:

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen im Optionsverfahren eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen ist.

Die Beibehaltungsgenehmigung soll nicht nur zu erteilen sein, wenn die Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist, sondern wenn sie nach § 87 Absatz 3 Ausländergesetz hingenommen werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 40b Satz 1 StAG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 40b Satz 1 die Angabe "§ 4 Abs. 3" durch die Angabe "§ 4 Abs. 3 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 86 Ausländergesetz)

Artikel 2 Nr. 1 § 86 ist wie folgt zu fassen:

" § 86

Ausschlußgründe

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

1. Der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt."

Begründung

Das Verhältnis zwischen Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 ist widersprüchlich. Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 decken sich mit denen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG. Sie begründen ein sehr weitgehendes striktes Einbürgerungshindernis. Einige der in Absatz 2 in Bezug genommenen Tatbestände des § 46 Nr. 1 AuslG überschneiden sich mit denen des Absatzes 1 Nr. 2 und sind teilweise erheblich gravierender. Gleichwohl soll das Vorliegen eines entsprechenden Ausweisungstatbestandes nur die Handhabe bieten, die Einbürgerung im Ermessungswege zu versagen. Diese Widersprüchlichkeit sollte aufgelöst werden, indem Absatz 2 als Nr. 3 dem Absatz 1 angefügt, so daß auch das Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes nach § 46 Nr. 1 AuslG ein zwingendes Einbürgerungshindernis darstellt. Damit wird zudem sichergestellt, daß die Einbürgerung auch in den Fällen des § 46 Nr. 1 AuslG-E zu versagen ist, die von § 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG-E nicht erfaßt werden.

8. Zu Artikel 3 § 7 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Artikel 3 § 7 ist wie folgt zu fassen:

§ 7

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Die Tatsache, daß

- a) Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
- b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann."

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung; unmittelbare Geltung

- (1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar."

Begründung

Zu 1

(wie Regierungsvorlage)

Zu 2

Die unter Artikel 3 § 7 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung des Melderechtsrahmengesetzes bedarf einer ergänzenden Regelung. Das Melderechtsrahmengesetz ist Rahmenrecht nach Artikel 75 GG, das zur unmittelbaren Wirkung in Landesrecht zu transformieren ist.

Da die Änderung der Meldegesetze der Länder eine zeitliche Vorlaufzeit erfordert, besteht die Gefahr, dass diese flankierende Folgeänderung zum Optionsmodell nicht rechtzeitig in Kraft tritt. Die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes soll daher bis zur Umsetzung in Landesrecht unmittelbar gelten.